

POLIZEIVERORDNUNG
der Gemeinde Callenberg
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor
öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

vom 29.09.2020

Aufgrund von § 32 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 358, 389), erlässt die Gemeinde Callenberg nach Beschluss des Gemeinderats vom 28.09.2020 folgende

Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Benutzung von öffentlichen Brunnen
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigung durch Tiere
- § 8 Tierfütterungsverbot
- § 9 Allgemeine Verunreinigung

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 10 Schutz der Nachtruhe
- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 17 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 6 - Veranstaltungen

- § 19 Öffentliche Vergnügen und andere Veranstaltungen

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Callenberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Straßen** sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) **Grün- und Erholungsanlagen** sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport-, Bolz- und Begegnungsplätze, sowie Friedhöfe.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter, Schaukästen sowie weiteres Mobiliar der Gemeinde Callenberg.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Benutzung von öffentlichen Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder es zu entnehmen.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Schildern, Aufklebern, Besprühungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Es ist verboten, außerhalb zugelassener Anlagen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile zu waschen oder Motor- oder Unterbodenwäsche, und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchzuführen.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 6

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Warenumschlags oder Ähnlichem.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Blindenführhunde und Jagdhunde im waidgerechten Einsatz.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen, im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlich zugänglichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich durch den Halter bzw. Führer zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Grünflächen, Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.

- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Blindenhundeführer.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Tierfütterungsverbot

- (1) Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, ist auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 verboten.
- (2) Katzenhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Katzen nicht verwildern. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass eine unkontrollierbare Vermehrung des Bestandes nicht erfolgt.

§ 9 Allgemeine Verunreinigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen, wie z. B. Kunststoffbechern, Papptellern, Verpackungen, Flaschen, Papier, Zigarettenschachteln und Zigarettkippen verboten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 10 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - (a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sofern diese genehmigt wurden,
 - (b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Sport- und Spielstätten

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:
- a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten,
 - b) zu nächtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,
 - c) Wegsperrungen zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - d) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
 - e) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - f) Zechereien zu veranstalten, wenn dadurch andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt werden,
 - g) Abfälle, dazu gehören auch Zigarettenkippen, außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen die aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen nur von den Altersgruppen benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind. Ohne Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren untersagt. Weiterhin ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr unzulässig. Fußball darf nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht betreten werden.
An Sonntagen und Feiertagen ist zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen, samstags ab 18.00 Uhr sowie an anderen Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Haus- und Gewerbemüll, Altpapier oder Glas zu entsorgen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt:
- a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt; ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist (z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen), andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten.

- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 **Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
Keiner Erlaubnis bedürfen Lagerfeuer in befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Feuerschalen (max. Durchmesser und Höhe der Feuer 1,50 m). Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
Es besteht generell die Pflicht, vor Entzündung des Feuers den aktuellen Grasland-Feuerindex (GLFI) bzw. die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu prüfen. Ab der Gefährdungsstufe 4 ist jegliches Abbrennen von Feuern verboten.
- (3) Für das Abbrennen eines Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Zum Anzünden ist nur handelsüblicher Feueranzünder bzw. Grillkohleanzünder zu verwenden. Zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen Abfälle, beschichtete oder mit Schmutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 18 **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Veranstaltungen

§ 19

Öffentliche Vergnügen und andere Veranstaltungen

- (1) Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (2) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.
- (3) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder das Vergnügen untersagt.
- (4) Absatz 2 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend sportlichen, religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Brunnen beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder entnimmt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentlichen Zwecken dienende Sachen, Einrichtungen, Anlagen unbefugt benutzt, beschriftet, besprüht, bemalt, beklebt, verunreinigt sowie deren Funktionalität oder Gebrauch beeinträchtigt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile außerhalb zugelassener Anlagen wäscht oder Motor- und Unterbodenwäsche und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchführt,

4. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
5. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen,
6. entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
9. entgegen § 8 Wildtiere und verwilderten Haustieren füttert,
10. entgegen § 9 Kleinabfälle wegwirft,
11. entgegen § 10 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 12 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen betritt,
15. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. b) nächtigt, campiert oder Zelte oder Campingwagen aufstellt,
16. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. c) Wegsperrern beseitigt oder verändert, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,
17. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
18. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. e) Pflanzen abreißt, abschneidet oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. f) Zechereien veranstaltet,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Buchst. g) Abfälle entsorgt und Flaschen zerschlägt,
21. entgegen § 13 Abs. 2 Sport- und Kinderspielplätze benutzt
22. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen, samstags ab 18.00 Uhr sowie an anderen Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchführt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
24. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
25. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Buchstabe a) aggressiv bettelt,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Buchstabe b) durch aggressives Verhalten infolge Alkohol- bzw. Rauschmittelgenusses andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt
28. entgegen § 16 Abs. 1 Buchstabe c) die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 17 Abs. 1 ein offenes Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
30. entgegen § 17 Abs. 3 andere Materialien abbrennt,
31. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
32. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
33. entgegen § 19 Abs. 2 ein öffentliches Vergnügen nicht anzeigt,
34. gegen eine gemäß § 19 Abs. 3 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsisches Polizeibehördengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Polizeiverordnung der Gemeinde Callenberg" vom 27. Februar 2007 außer Kraft.

Callenberg, den 29.09.2020


Rötzig, Bürgermeister



Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

¹ Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.